

Von:

Werk-Dorenkamp, Dorothea <dorothea.werk-dorenkamp@bwvi.hamburg.de>

Gesendet:

Montag, 7. Januar 2019 09:41

An:

[REDACTED]

Betreff:

AW: T. 04.01.2019\_Länderanhörung\_Verordnung zur Änderung der MessEGebV und der MessEV

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung sowie der Änderung der Mess- und Eichverordnung nebst Vorblatt und Begründung. Wir begrüßen die grundsätzlichen Zielsetzungen der o.g. Entwürfe und deren zügige Umsetzung.

**a) Zu Artikel 1 Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung**

In Übereinstimmung mit den Ausführungen einer anderen Stellungnahme lehnen wir die geplante Ziffer 5 ab, da bereits derzeit die sog. Billigkeitsklausel die in Betracht kommenden Konstellationen in ausreichender Weise abdecken:

Wir fordern die Streichung der genannten Ziffer 5:

„In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Billigkeit“ die Wörter „insbesondere für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36),“ eingefügt.

**b) Wie auch aus anderen Ländern bisher dargelegt, lehnen wir in Artikel 3 der Änderung der Mess- und Eichverordnung im Verordnungstext die geplante Regelung des § 5 MessEV ab und fordern die Streichung des neuen Absatzes 4:**

„Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung sind ferner nicht anzuwenden, sofern spezialgesetzliche Regelungen Ausnahmen ausdrücklich vorsehen.“

Das Regelwerk für das Mess- und Eichwesen ist in seinem Geltungsbereich nach § 1 MessEG umfassend angelegt und soll flexibel auch neue Technologien und Erkenntnisse berücksichtigen. Der Anwendungsbereich und etwaige Ausnahmen sind ausschließlich in MessEG und MessEV zu regeln, nachdem diese einer umfassenden Würdigung des messrechtlichen Handlungsbedarfs und einer kongruenten Prüfung anderweitiger Ausnahmen unterzogen

worden sind. Es ist somit zweifelhaft, ob die Verordnungsermächtigung des § 4 MessEG zu einer solchen –  
pauschalen - Ausnahme-Vorschrift lt. § 5 Absatz 4 (neu) überhaupt ermächtigt.

Mit freundlichen Grüßen

*Werk-Dorenkamp*

*Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation*

*-Wirtschaftsordnung, Berufszugangsrecht, Mess- und Eichwesen-*

*[Dorothea.Werk-Dorenkamp@bwvi.hamburg.de](mailto:Dorothea.Werk-Dorenkamp@bwvi.hamburg.de)*

*Telefon 040 / 428.41.1379*

*Fax 040 / 427 3 13747*